

Aufhebung der Sozialen Erhaltungssatzung
Antrag: CDU

Seite HH-Plan	Produktgruppe	Kontierungsobjekt		Plankonto/FiPo
62	5110-120			
Stellenveränderung (VZW)				
2024	2025	2026	2027	2028
-3,0	-3,0			
Wählen Sie ein Element aus				
2024	2025	2026	2027	2028

Um die gewünschte Wirkung – Verlangsamung der festgestellten Verdrängungsprozesse wohnhafter Bevölkerung in der „Alten Südstadt“ – zu entfalten, muss die Soziale Erhaltungssatzung zunächst über einen substantiellen Zeitraum in Kraft sein und ausgeübt werden. Binnen Jahresfrist wurden über 40 Anträge im Sinne der Erhaltungssatzung bearbeitet (vergleiche Vorlage 2023/0950).

Seit Erlass der Erhaltungssatzung bis heute lagen rund 35 Einzelfälle zur Prüfung vor. Eine Ausübung des Vorkaufrechts war bisher aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht möglich.

Eine Evaluation der Sozialen Erhaltungssatzung ist für 2025 vorgesehen; statistische Effekte – Zusammensetzung der Bevölkerung, Erhalt von Mieterhaushalten und so weiter – lassen sich vor Ablauf dieser Frist aufgrund des zeitlichen Nachlaufs von Veränderungsprozessen nicht nachweisen, weshalb es für eine Beurteilung der Effektivität des Instruments noch deutlich zu früh ist.

Im Falle der Aufhebung der Sozialen Erhaltungssatzung fallen Aufgaben zusammen mit den dafür entsprechend eingerichteten Stellenanteilen weg. Eine Umverteilung dieser Stellen auf andere Einsatzbereiche bedarf einer organisatorischen Betrachtung.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.